

Antrag

der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Niema Movassat, Dr. Achim Kessler, Dr. Gesine Löttsch, Gökey Akbulut, Lorenz Gösta Beutin, Matthias W. Birkwald, Heidrun Bluhm-Förster, Jörg Cezanne, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Kerstin Kassner, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Caren Lay, Sabine Leidig, Ralph Lenkert, Michael Leutert, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Petra Pau, Victor Perli, Ingrid Remmers, Martina Renner, Kersten Steinke, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Andreas Wagner, Harald Weinberg, Hubertus Zdebel, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

sowie der Abgeordneten Harald Ebner, Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Renate Künast, Friedrich Ostendorff, Markus Tressel, Lisa Badum, Matthias Gastel, Stefan Gelbhaar, Dr. Bettina Hoffmann, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Steffi Lemke, Dr. Ingrid Nestle, Dr. Julia Verlinden, Daniela Wagner, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Potenziale des Nutzhanfanbaus voll ausschöpfen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Hanf ist eine der vielseitigsten und ältesten Kulturpflanzen, deren Bedeutung in den vergangenen Jahrzehnten jedoch zu Unrecht auf die Verwendung als Ursprung der psychoaktiven Substanz THC reduziert wurde. Dabei bietet diese Ackerkultur als Nutzhanf durch Züchtung von Sorten ohne oder nahezu ohne THC, viele andere Verwendungsmöglichkeiten und kann unter anderem als Teil der Fruchtfolge die Kulturvielfalt im Ackerbau fördern. In Deutschland wurde 2018 Nutzhanf auf lediglich 2 148 Hektar und damit nur einem sehr geringen, wenn auch wachsendem Anteil der Ackerbaufläche angebaut. Im Jahr 2018 wurden 6 158 Tonnen Nutzhanf nach Deutschland importiert, aber lediglich 3 651 Tonnen produziert. Um die Versorgungslücke zu schließen, musste zwei Drittel des benötigten Nutzhanfs importiert werden (Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Drucksache 19/11377). Dabei hat auch der agrarpolitische Bericht der Bundesregierung 2019 festgestellt, dass Akzeptanz und Interesse am Nutzhanfanbau wieder zugenommen haben (BMEL, Agrarpolitischer Bericht der Bundesregierung 2019, Pkt. 4.1.4). Trotzdem sehen sich immer noch viele Landwirtinnen und Landwirte, die am Anbau von Nutzhanf interessiert sind, nicht in der Lage, die sehr hohen rechtlichen Hürden zu nehmen.

Im Diskussionspapier Ackerbaustrategie 2035 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft werden sechs Leitlinien zur zukunftsfähigen Ausrichtung des Ackerbaus formuliert. Nutzhanf sollte als ein Baustein in die Strategie aufgenommen werden, denn ein höherer Anteil des Nutzhanf-Anbaus in der Fruchtfolge kann einen positiven Beitrag für alle sechs benannten Leitlinien bringen.

Gleichzeitig kann der einheimische Nutzhanfanbau auch einen Beitrag zur Erreichung der 17 Nachhaltigkeitsziele der UN leisten und so der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen.

Probleme beim Anbau von Nutzhanf in Deutschland bereitet der gesetzlich vorgeschriebene Delta-9-Tetrahydrocannabinol-Gehalt (THC), der beim Nutzhanf 0,2 Prozent in der Trockenmasse der oberen 30 cm der Pflanze nicht überschreiten darf. In anderen Staaten gelten teilweise deutlich höhere Grenzwerte (z. B. Italien: 0,6 Prozent, Schweiz: 1 Prozent; www.ch.ch/de/cannabis/). Es dürfen europaweit überhaupt nur 63 explizit zugelassene Nutzhanfsorten angebaut werden. Für spezielle Anforderungen gezüchtete andere Sorten sind in Deutschland unabhängig von den THC-Grenzwerten verboten (www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Nutzhanf/nutzhanf_node.html).

Der rechtliche Rahmen für Nutzhanf wird trotz der niedrigen Grenzwerte für THC auch im Betäubungsmittelgesetz (BtMG) geregelt. Dies erschwert insbesondere den Handel mit unverarbeiteten Pflanzenteilen des Hanfs (z. B. als Tee). Bestimmte Pflanzenteile des Nutzhanfs unterfallen dem BtMG, obwohl sie keinerlei berauschende Wirkung besitzen. Durch das damit verbundene kaum kalkulierbare betriebswirtschaftliche Risiko wird die Idee, das agrarische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Potenzial dieser alten Kulturpflanze zu erschließen, erheblich erschwert. Das gilt einerseits für die Anbaubetriebe, die mit hohen Laborkosten und der Tatsache, dass keine standardisierten Prüfverfahren existieren, konfrontiert sind und mit den Problemen eines natürlichen schwankenden THC-Gehalts zu kämpfen haben. Auf der anderen Seite trifft es auch die Verarbeitungsbetriebe, da der Vertrieb von legal produzierten Agrarrohstoffen beim Nutzhanf aufgrund des BtMG als Handel mit Suchtstoffen gilt. In anderen EU-Ländern gibt es diese Beschränkungen nicht, was einerseits die Frage nach der Angemessenheit dieser rechtlichen Regelung aufwirft und andererseits einen Wettbewerbsnachteil der in Deutschland produzierenden und verarbeitenden Betriebe beim Nutzhanf gegenüber dem Ausland darstellt (siehe auch Petition „Klare Unterscheidung zwischen gesetzlich zugelassenen Nutzhanfsorten nach EU-Liste und Betäubungsmitteln“ von Dezember 2018).

Um die Nutzhanfproduktion und -verarbeitung in Zukunft sicher zu ermöglichen, muss in einem ersten Schritt der Nutzhanf aus dem BtMG gestrichen sowie Grenzwerte und Sortenauswahl sinnvoll und praxisbezogen geregelt werden. Das Europaparlament hat in seinen Vorschlägen zur Gemeinsamen Agrarpolitik am 23.10.2020 die Erhöhung des THC-Grenzwerts gefordert (www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2020-0287_DE.pdf). Gelingen die dringend notwendigen Veränderungen nicht, besteht die Gefahr, dass internationale Akteure aus den USA, Kanada oder China in diese Lücke stoßen und einheimische Betriebe den Hanfanbau bzw. die Hanfverarbeitung aufgeben (https://eiha.org/wp-content/uploads/2020/07/PR_HempExtract_Narcotics_DE.pdf).

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
 1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, um Nutzhanf und daraus hergestellte Produkte (auch Extrakte) aus dem Anwendungsbereich des Betäubungsmittelgesetzes herauszunehmen;

2. den THC-Grenzwert für Nutzhanf auf mindestens 0,6 Prozent in der Trockenmasse anzupassen, um eine Unterscheidung zwischen Nutzhanf und Hanf zur Gewinnung von Marihuana als Rauschmittel zu ermöglichen;
3. Richtwerte für Produkte aus Nutzhanf (Samen und Blättern) sinnvoll anzupassen. Dazu gehört:
 - a) die Risikobewertung von THC-Richtwerten in Lebensmitteln und Tierfutter durch das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) auf einer umfassenden wissenschaftlichen Grundlage unter Berücksichtigung eines THC-Grenzwertes, unterhalb dessen eine Rauschwirkung ausgeschlossen werden kann, sowie angemessener und vergleichbarer Sicherheitsfaktoren zu anderen potentiell berauschenden Inhaltsstoffen wie zum Beispiel Alkohol zu aktualisieren (vgl. Grenz- und Richtwerte für THC in hanfhaltigen Lebensmitteln, nova Institut 2019);
 - b) sich auf EU-Ebene für eine Risikobewertung durch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) auf einer umfassenden wissenschaftlichen Grundlage unter Berücksichtigung eines THC-Grenzwertes einzusetzen;
 - c) dafür zu sorgen, dass THC-Richtwerte in Lebensmitteln festgelegt werden, die dem Stand der Wissenschaft entsprechen;
4. die Zulassung von Nutzhanf über die Sortenzulassung zu regeln. Die Zulassung der Sorten darf nicht willkürlich beschränkt werden, sondern soll klar am THC-Gehalt erfolgen. Zugelassene Sorten müssen ohne weitere Prüfungen gekauft und angebaut werden können;
5. Rechtssicherheit für Anbaubetriebe zu schaffen:
 - a) Straffreiheit bei anbaubedingtem Überschreiten der THC-Grenzwerte durch zum Beispiel Niederschläge, Bodenwerte oder Düngung;
 - b) die Vernichtung von nutzbarer Ernte muss ausgeschlossen werden;
 - c) alle Bestandteile der Pflanze, einschließlich Blüten und Blättern, müssen verarbeitet bzw. vermarktet werden können, sofern der THC-Grenzwert eingehalten wird;
 - d) Nutzhanf aus dem Freilandanbau kann als Rohstofflieferant zur Extraktion von Cannabidiol (CBD) und anderen Inhaltsstoffen zur Weiterverarbeitung für Arzneimittel genutzt werden, sofern die Verarbeitungsprozesse nach dem Anbau eine einheitliche Qualität nach GMP-Standards garantieren;
6. den Beitrag von Nutzhanf zum Umweltschutz anzuerkennen und die Verwendung der Pflanze für eine klima- und bodenschonende sowie biodiversitätsfördernde Landwirtschaft zu fördern;
7. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, unnötig rechtliche Hürden für die Verwendung von Nutzhanf in Lebensmitteln, Futtermitteln und Fertigerzeugnissen abzubauen und gleichzeitig Verbraucherschutz und die Sicherheit der Produkte einschließlich der ordnungsgemäßen Kennzeichnung zu gewährleisten sowie Werbung mit einem berauschenden Image oder Gesundheitsversprechen zu untersagen;
8. sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, Nutzhanfzubereitungen, in denen Cannabinoide, u. a. Cannabidiol (CBD), enthalten sind und ihr Gehalt nicht höher ist, als dieser von Natur aus in Cannabis Sativa L. (EU-zertifizierte Sorten) vorhanden ist, weder als „neuartige Lebensmittel“ im Sinne der Novel-Food-Verordnung (NFV) noch als Suchstoff einzuordnen;

9. auf EU-Ebene darauf zu drängen, dass die EU-Kommission für Nutzhanfzubereitungen mit höheren Cannabinoid-Anreicherungen auf Basis des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 19.11.2020 in der Rechtssache C-663/18 nun unverzüglich die Anträge zur Zulassung als „neuartige Lebensmittel“ im Sinne der Novel-Food-Verordnung (NFV) prüft und bescheidet, um die nötige Rechtssicherheit und einen europaweit einheitlichen Vollzug zur Vermarktung CBD-haltiger Lebensmittel zu schaffen;
10. Bürokratie abzubauen: Zugelassene Sorten müssen ohne weitere Prüfungen gekauft und angebaut werden können, solange die Verwendung von zertifiziertem Saatgut durch Rechnungsbelege oder Laboranalysen bei Nachbau dokumentiert ist. Darüber hinaus ist bürokratischer Mehraufwand ohne erkennbaren Nutzen abzubauen, wie die Meldepflicht jeder einzelnen bestellten Saatguteinheit (statt Angabe der gesamten Lieferung gebündelt) sowie verpflichtenden Blühhemeldungen, die zu einer Verzögerung der Ernte führen können;
11. regionale Wertschöpfungspotenziale von Nutzhanf zu erschließen und zu fördern. Dazu gehört unter anderem:
 - a) die Wertschöpfungsketten für Kurz- und Langfasern aus Nutzhanf für den europäischen Binnenmarkt durch Förderprogramme zum Aufbau von Verarbeitungskapazitäten zu erschließen;
 - b) die Nutzung von hanfbasierten Baustoffen und anderen Materialien im öffentlichen Sektor mit dem Ziel zu fördern, weniger nachhaltige Materialien teilweise oder vollständig zu ersetzen;
 - c) alle aus Nutzhanf gewonnenen Rohstoffe als Inhaltsstoffe für Kosmetika zuzulassen;
 - d) Aufsetzung eines Modellprojekts des Bundes für den Hanfanbau als (Winter-)Zwischenfrucht zum Greening (vgl. www.landwirtschaftskammer.de/duesse/znr/pdfs/2020/poster-winterhanf-2019.pdf) mit dem Ziel der Bildung von Hanfschwerpunktregionen (Clustern);
 - e) Förderung von Hanferzeugernetzwerken für die Vernetzung und Zusammenarbeit von Landwirtinnen und Landwirten sowie weiterverarbeitenden Unternehmen;
12. die Förderung von Wissenschaft und Forschung für Nutzhanf auszubauen insbesondere in den Bereichen:
 - a) Anbau- und Erntetechnik sowie Verarbeitung;
 - b) gesundheitlicher Nutzen und mögliche Verbraucherschutzrisiken von Produkten auf Basis von Cannabidiol und anderen Cannabinoiden;
 - c) Sortenzüchtung.

Berlin, den 12. Januar 2021

Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Seit der Aufhebung des Anbauverbots von Nutzhanf im Jahr 1996 ist der Anbau von Hanfsorten nach dem Katalog der Bundesanstalt für Landwirtschaft auf landwirtschaftlichen Flächen zwar erlaubt, unterliegt jedoch aufgrund der bestehenden Gesetzeslage in der Praxis großen Hürden. Sorte und Menge der Aussaat und Anbaufläche müssen der Bundesanstalt für Landwirtschaft gemeldet werden und der in Deutschland gesetzlich vorgeschriebene Tetrahydrocannabinol-Gehalt (THC) dieser Pflanzen darf nicht mehr als 0,2 Prozent in der Trockenmasse der oberen 30 cm der Pflanze betragen.

In der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Drucksache 19/11377) bestätigt die Bundesregierung die zahlreichen Vorteile des Nutzhanfanbaus auf die Umwelt und das Klima. Der Nutzhanfanbau hat einen positiven Einfluss auf die Auflockerung getreideintensiver Fruchtfolgen, eine gute Vorfruchtwirkung, positive Wirkungen auf die Durchwurzelung der Böden und die Bodengare, relativ niedrige Intensitätsniveau bei Düngung und Pflanzenschutz, hoher Boden-/Erosionsschutz und das geringe Risiko der Nährstoffauswaschung in Grund- und Oberflächengewässer. Hanf als Zwischenfrucht optimiert den Boden für die nächste Kultur, benötigt wenig bis keine Pestizide und ist ein Refugium für Insekten und Wildtiere. Die Beschränkung auf wenige Sorten steht einer Klimaadaptation entgegen, insbesondere da die Vielfältigkeit von Cannabis eine Stärke der Pflanze ist. Klimawandelbedingte Wetterveränderungen übersteht die widerstandsfähige Cannabispflanze besser als viele andere Pflanzen. Aufgrund des geringeren Stickstoffbedarfs und der geringeren Aufwendungen für die Kulturpflege ist zu erwarten, dass die Treibhausgasemissionen pro Hektar geringer sind als bei anderen Nutzpflanzen (z. B. Weizen, Raps, Mais). Es ist davon auszugehen, dass die Bindung von Kohlenstoff in den Böden maßgeblich durch die Nutzungsart des Hanfes beeinflusst wird. Verbleibt das Hanfstroh auf dem Feld (bei ausschließlicher Ernte der Samen) ist die Humusreproduktion und die Bindung von Kohlenstoff deutlich höher als bei Abfuhr oder Teilabfuhr des Strohs (Fasernutzung) von der Anbaufläche. Generell weist Nutzhanf eine intensive und tief reichende Durchwurzelung auf (Boden-Sanierung). Dies kann die Bindung von Kohlenstoff in der organischen Bodensubstanz fördern. Darüber hinaus sind Produkte aus dem pflanzlichen Material Hanf biologisch abbaubar.

Im Diskussionspapier Ackerbaustrategie 2035 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sollte Nutzhanf daher in die sechs Leitlinien zur zukunftsfähigen Ausrichtung des Ackerbaus mit eingebracht werden:

1. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln, Futtermitteln und biogenen Rohstoffen sicherstellen;
2. einen Beitrag zur Einkommenssicherung der Landwirtinnen und Landwirte leisten, insbesondere wenn im Nutzhanfanbau die Dreifach-Nutzung (Fasern, Samen und Blüten/Blätter) durchgeführt wird;
3. Umwelt- und Ressourcenschutz stärken, da die Aufwendungen für Pflanzenschutzmittel beim Anbau von Nutzhanf (sowohl Herbizide als auch Fungizide oder Insektizide) derzeit sehr gering bzw. nicht erforderlich sind;
4. Biodiversität in der Agrarlandschaft bewahren und steigern. Der Einsatz von Nutzhanf in der Fruchtfolge bereichert die genetische Vielfalt im Anbausystem. In einem wissenschaftlichen Vergleich von 23 Kulturpflanzen auf ihre „Biodiversitätsfreundlichkeit“ belegte Ölhaf Platz 3 und Faserhanf Platz 5 (Montford, S., Small, E. 1999: Measuring harm and benefit: The biodiversity friendliness of Cannabis sativa. In: Global biodiversity 8(4): 2 bis 13);
5. einen Beitrag zum Klimaschutz leisten sowie den Ackerbau an den Klimawandel anpassen aufgrund der bodenverbessernden Eigenschaften und des geringen Stickstoffbedarfs von Nutzhanf;
6. die gesellschaftliche Akzeptanz des Ackerbaus erhöhen durch eine Auflockerung der Fruchtfolge und eine höhere Biodiversität.

Der Anbau von Nutzhanf ist im Moment mit einem großen Bürokratieaufwand verbunden. So müssen Landwirte ihre Ackerflächen melden, die Etiketten des Saatgutes aufheben, den Blühbeginn melden und Kontrollen des Pflanzbestands hinnehmen. Ziel ist die Vermeidung von Cannabis mit einem rauscherzeugendem THC-Gehalt in Nutzhanffeldern. Bis heute existieren keine Daten, die die Effektivität dieser Maßnahmen bestätigen. Illegaler Cannabisanbau findet im überwiegenden Maß in Indoor-Plantagen in Fabrikhallen oder anderweitig in privaten geschlossenen Räumen statt. Der rechtliche Aufwand für die Landwirtin oder den Landwirt steht dazu in keinem Verhältnis und schmälert die Attraktivität der Pflanze für seriöse landwirtschaftliche Betriebe in erheblichem Maße.

Durch die jetzige Regelung des Nutzhanfanbaus über das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) ergeben sich für Landwirtinnen und Landwirte zudem große Rechtsunsicherheiten. So machen sie sich z. B. strafbar, wenn sich Hanfsamen an anderen Stellen im Betrieb auffinden außer auf den gemeldeten Anbauflächen (z. B. im Kompost). Genauso verhält es sich bei Überschreiten der Grenzwerte für Pflanzen auf dem Acker. Beträgt der THC-Gehalt des Naturprodukts Hanf aufgrund von natürlichen Witterungsschwanken über 0,2 Prozent, verstößt die Landwirtin oder der Landwirt gegen das BtMG. Zudem schwankt der THC-Gehalt während des Wachstumszyklus und ist während der Blütezeit besonders hoch. Er hängt also davon ab, wann eine Probe entnommen wird. Da es momentan noch keine standardisierten Prüfverfahren hierfür gibt, kann dieser Verstoß selbst nur schwer und unter großen Unsicherheiten bemerkt werden. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar, wenn die vielfältigen Potenziale ausgeschöpft und der Nutzhanfanbau für landwirtschaftliche Betriebe attraktiv sein soll. Bei dem Anbau eines legalen Produkts darf ein Überschreiten der Grenzwerte nicht als Verstoß gegen das BtMG mit dessen Strafkatalog gewertet werden. Ebenso verhält es sich bei den verarbeitenden Unternehmen. Durch Unterscheidung zwischen verschiedenen Bestandteilen der Pflanze (Stängel, Blätter, Blüten, Wurzel etc.) wird oft aus einem legalen Agrarrohstoff ein illegales Produkt, ohne dass sich das transparent für den Verarbeiter darstellt und wissenschaftlich begründet ist. Viele Unternehmen und selbst Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter sind sich oft über den rechtlichen Status von Nutzhanfprodukten unsicher. Die Erhöhung des Grenzwerts führt nicht notwendigerweise dazu, dass sich der THC-Gehalt im Nutzhanf tatsächlich erhöht, für die Landwirtinnen und Landwirte ist der tatsächliche THC-Gehalt weitestgehend unerheblich, sondern der zusätzliche Spielraum trägt zur Planungs- und Investitionssicherheit bei.

In den letzten Jahren haben Produkte mit natürlichen Extrakten wie zum Beispiel CBD-Öle aus nicht-berauschendem Nutzhanf einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Im Jahr 2019 stufte die Europäische Kommission Extrakte aus der Hanfpflanze (*Cannabis sativa* L.) und daraus gewonnene Produkte, die Cannabinoide enthalten („extracts of *Cannabis sativa* L. and derived products containing cannabinoids“) als neuartige Lebensmittel im Sinne der Novel-Food-Verordnung ein, wodurch diese Lebensmittel zulassungspflichtig sind. Seitdem hat sich die rechtliche Einschätzung sowohl für die Lebensmittelaufsicht als auch für die Unternehmen verkompliziert, da die Hanfpflanze selbst, sowie die Blätter und deren Samen weiterhin nicht als neuartige Lebensmittel gelten. Cannabinoide kommen auch in diesen Produkten in natürlichem Maße vor. Bei Nutzhanfextrakten stellt sich nunmehr die Frage, inwieweit diese schon vor dem 15. Mai 1997 in nennenswerten Umfang als Lebensmittel verzehrt wurden und dadurch als sicher im Sinne von Art. 3 Abs. 2 lit a) Novel-Food-Verordnung gelten. Hanfextrakte werden seit Jahrhunderten weltweit zubereitet und von Menschen zum Verzehr verwendet. So finden sich Rezepte mit Hanfblüten- und Hanfblättereextrakten in jahrhundertalten Kochbüchern, nur war der Inhaltsstoff Cannabidiol damals noch nicht bekannt. Daher sollte klargestellt werden, dass Nutzhanfzubereitungen, in denen der CBD-Gehalt nicht höher ist als von Natur aus in den EU-zertifizierten Sorten von *Cannabis Sativa* L. nicht als neuartiges Lebensmittel gelten. Am 19. November 2020 hat der EuGH mit dem Urteil in der Rechtssache C-663/18, B S und C A/Ministère public und Conseil national de l'ordre des pharmaciens festgestellt, dass CBD keine psychotropen Wirkungen oder schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit hat und daher nicht unter Suchtstoffe fällt. Daraufhin hat die EU-Kommission am 3. Dezember 2020 festgestellt, dass Cannabidiol als Lebensmittel eingestuft werden kann. Damit nimmt die EU-Kommission die auf Eis gelegten Zulassungsanträge für CBD-Produkte als neuartige Lebensmittel wieder auf (https://ec.europa.eu/germany/news/20201203-cannabidiol-produkte_de). Darüber hinaus darf ein Mitgliedstaat die Vermarktung von in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestelltem Cannabidiol (CBD) nicht verbieten, wenn es aus der gesamten *Cannabis-sativa*-Pflanze und nicht nur aus ihren Fasern und Samen gewonnen wird (<https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2020-11/cp200141de.pdf>).

Für den Anbau von Hanf als Medizin sind von der Bundesregierung in Deutschland lediglich drei Sorten vorgesehen, mit THC-Gehalten zwischen 5 und 22 % und CBD-Gehalten von maximal bis zu 9 % (vgl. Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 19/22651). Abgesehen davon, dass sich die erste Ernte von Medizinalcannabis in Deutschland weiter verzögert, besteht langfristig absehbar Bedarf an Sorten mit einem hohen CBD- und einem niedrigen THC-Gehalt für ein breites Spektrum an Cannabis-Arzneimitteln made in Germany. Um diese Lücke zu füllen, bietet der Freilandanbau von Nutzhanf ungenutzte Potentiale.

Um die Wirtschaftlichkeit von Nutzhanf zu erhöhen, ist eine Nutzung der ganzen Pflanze (Dreifach-Nutzung) anzustreben. Dazu müssen insbesondere die faserhaltigen Stängel genutzt werden. Dies würde ganz neue Möglichkeiten und Perspektiven für den Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten bieten. Aber gerade hier ist der industrielle Prozess für viele Anwendungen durch das jahrzehntelange Verbot von Nutzhanf noch nicht vollstän-

dig erschlossen. Hanffasern bietet aber in vielen Bereichen gegenüber herkömmlichen Alternativen große Vorteile: bei der Textilproduktion die Robustheit und der viel geringere Pflanzenschutzbedarf gegenüber Baumwollfasern, bei Papier die Reißfestigkeit gegenüber Holzfasern, bei Baustoffen die Entsorgbarkeit und gesundheitliche Unbedenklichkeit gegenüber etwa Polystyrol, Glaswolle oder Glasbeton und ebenso bei vielen anderen Anwendungen. Hanf als Baustoff (lime hemp concrete, LHC) gilt als kohlenstoffnegativ (www.icevirtuallibrary.com/doi/10.1680/jemmr.16.00122). Anders als synthetische Dämmstoffe kann Hanf als naturreines Dämmmaterial am Ende seiner langen Lebensdauer kompostiert werden. Dieser ökologische Vorteil wird bisher zu wenig genutzt und gefördert. Bei allen Verwendungen besitzt Nutzhanf dabei den vielfach besseren ökologischen Fußabdruck. Vielversprechend ist auch die Erforschung von hanfbasierten Superkondensatoren, die potenziell für die Herstellung von Autobatterien genutzt werden könnten (www.sciencedirect.com/science/article/abs/pii/S0008622316301798?via%3Dihub).

Durch das jahrzehntelange Nutzhanf-Verbot und die bis heute andauernden Einschränkungen hat auch die Forschung und Entwicklung innerhalb der EU kaum Fortschritte gemacht. In anderen Agrar- und Industriezweigen konnte mithilfe wissenschaftlicher Fortschritte in den letzten Jahrzehnten die Produktivität und damit die Wirtschaftlichkeit enorm gesteigert werden. Vor allem besteht auch bei der Erntetechnik für den langfaserigen und robusten Nutzhanf noch viel Aufholbedarf. Andere Länder und Wirtschaftsregionen sind hier schon weiter fortgeschritten und bieten damit einer verarbeitenden Industrie die Grundlage. Die aufstrebende chinesische Hanf-Textil-Industrie verfügt beispielsweise über modernste Erntemaschinen speziell für hochwertigen Faserhanf und ist damit nur eines von vielen Beispielen, wie inzwischen weltweit durch Verzahnung mit der Wissenschaft neue Wertschöpfungsketten etabliert werden. Europa und Deutschland sind hier momentan sehr im Hintertreffen und drohen den Anschluss zu verlieren.

